



K4-GV-97/171

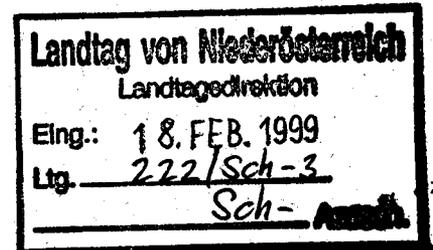
Bearbeiter (027 42) 200
Dr. Kühnel 3246

Datum
16. Februar 1999

Betrifft

NÖ Schulzeitgesetz 1978, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Entwurf der Gesetzesänderung wird berichtet:

Nach der derzeit geltenden Gesetzeslage beginnen die Semesterferien an allgemeinbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich am ersten Montag im Februar (§ 2 Abs. 1 NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015).

Mit der Novelle des Schulzeitgesetzes 1985 vom 27. Februar 1998, BGBl. I Nr. 45/1998, wurde für Bundesschulen eine Änderung dahingehend herbeigeführt, daß der Beginn der Semesterferien und somit der Beginn des zweiten Semesters um eine Woche verlegt werden kann. Diese Verlegung kann jedoch nur mit Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erfolgen, sofern der Landesschulrat und das Land aus fremdenverkehrspolitischen Gründen gleichlautende Anträge stellen und sofern verkehrspolitische Gründe oder überregionale Interessen nicht entgegenstehen. Eine solche Verordnung ist jedenfalls vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

Aufgrund des § 8 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes 1985 hat die Landesgesetzgebung hinsichtlich des Beginnes und Endes der Ferien an Pflichtschulen die Übereinstimmung mit den Bundesschulen innerhalb des Landes anzustreben.

Die neue Regelung des Schulzeitgesetzes 1985, die eine Verlegung der Semesterferien und somit des Beginnes des zweiten Semesters um eine Woche durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ermöglicht, ist daher auch im NÖ Schulzeitgesetz 1978 zu berücksichtigen.

Kompetenzrechtlich beruht das NÖ Schulzeitgesetz 1978 als Ausführungsgesetz gemäß Artikel 14 Abs. 3 B-VG auf dem Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 45/1998.

Das Schulzeitgesetz 1985 gilt für Bundesschulen (insbesondere für die mittleren und höheren Schulen). Um einen Gleichklang der Pflichtschulen mit den Bundesschulen herzustellen, ist eine entsprechende Verlegungsmöglichkeit der Semesterferien im NÖ Schulzeitgesetz 1978 vorzusehen.

Die Verordnung über die Verlegung ist zur besseren Dispositionsmöglichkeit für alle beteiligten Schüler, Eltern und Lehrer analog dem Schulzeitgesetz 1985 vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht. (Beispiel: Sollte für Februar 2001 eine Verlegung der Semesterferien beabsichtigt sein, ist die Verordnung bis spätestens Ende 1999 zu erlassen).

Abweichend von dem im Begutachtungsverfahren ausgesandten Entwurf soll, aufgrund des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens, nicht wie ursprünglich vorgesehen die Landesregierung sondern der Landesschulrat für NÖ zur Verlegung der Semesterferien, wie dies bereits in der Fassung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978, LGBl. 5015-5, der Fall war, ermächtigt werden. Dies bedeutet auch eine Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung für die berufsbildenden Pflichtschulen (§ 5 Abs. 3 NÖ Schulzeitgesetz 1978).

Die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zur Mitwirkung des Landesschulrates (als Bundesorgan) an der Vollziehung hat nach Beschlußfassung der Gesetzesänderung zu erfolgen.

Die Mitwirkung des Landesschulrates erlaubt eine zweckmäßige einheitliche Vorgangsweise, die auch nur in Übereinstimmung mit der Landesregierung erfolgen kann. Die Übereinstimmung ist schon deshalb gesichert, da bereits die Initiative zur Verlegung der

Semesterferien nach dem (Bundes-) Schulzeitgesetz 1985 nur gemeinsam von Landesschulrat und Land ausgehen kann.

Erst wenn der Bund dieser Initiative auf Landesebene durch eine entsprechende Verordnung für Bundesschulen gefolgt ist, kann der Landesschulrat nach Anhörung der Landesregierung eine entsprechende Verordnung für Pflichtschulen erlassen.

Ablauf:

- 1) **Antrag (Landesschulrat + Land) aus fremdenverkehrspolitischen Gründen an Bund**
- 2) **Verordnung des BMUKA über Verlegung der Semesterferien für Bundesschulen in NÖ**
- 3) **Verordnung des Landesschulrates (nach Anhörung des Landes) über Verlegung der Semesterferien für Pflichtschulen.**

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Votrub a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Rohlfing